

Promotionsordnung des FB Physik, Mathematik und Informatik – Änderungen im Vergleich zur bisherigen Promotionsordnung

Seit dem 18. Februar 2014 gilt für Promotionen am Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik ausschließlich die

Promotionsordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. Dezember 2013

veröffentlicht im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 03/2014
vom 17. Februar 2014

Damit ist die

Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 – Mathematik, Physik, Chemie und Pharmazie, Biologie, Geowissenschaften – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. April 1990 in ihrer zuletzt gültigen Fassung

auch für den Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik außer Kraft getreten.

Es gibt jedoch eine Übergangsfrist von drei Jahren, in der noch Teile der alten Ordnung angewendet werden können: Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor Inkrafttreten der neuen Ordnung (also bis einschließlich 17. Februar 2014) ordnungsgemäß als Doktorandin oder Doktorand angemeldet haben, können noch innerhalb von drei Jahren (also bis einschließlich 17. Februar 2017) nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Zulassungsgesuch nach der bisher geltenden Promotionsordnung einreichen. Dies bedeutet, dass nicht nur die Zulassung, sondern auch das gesamte Promotionsverfahren nach der alten Ordnung durchgeführt wird.

Wer sich ab jetzt als Doktorandin oder Doktorand im Dekanat anmeldet, für den gilt ausschließlich die neue Promotionsordnung des FB 08.

Nachfolgend werden die Inhalte der neuen Ordnung, falls sie von der alten abweichen, kurz dargestellt. Diese Übersicht erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, schon gar nicht soll sie im juristischen Sinne korrekt alle Neuerungen aufführen. Sie soll lediglich als Orientierung dienen. Wer sich für die Details der neuen Ordnung interessiert, sollte sich diese selbst anschauen.

Da die neue Ordnung aus der alten hervorgegangen ist, gibt es viele Passagen, die ähnlich und sogar wortgleich sind. Allerdings sind die Paragraphen neu nummeriert worden, so dass sich die Inhalte eines bestimmten Paragraphen aus der alten Ordnung oftmals in einem anderen Paragraphen der neuen Ordnung wiederfinden.

Wesentliche Änderungen sind:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für Doktorandinnen und Doktoranden wurden modifiziert. Es gibt neue Regelungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelor-Abschluss oder Fachhochschuldiplom. Weiterhin müssen jetzt gute Deutsch- bzw. Englischkenntnisse urkundlich nachgewiesen werden.
- Die Auslagefrist beträgt jetzt mindestens 14 Tage. Es ist davon auszugehen, dass sie auch nicht länger dauern wird. Dies gilt auch für die vorlesungsfreie Zeit.

- Für die Erstellung der Gutachten gilt künftig eine Frist: Diese müssen 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit im Dekanat eintreffen.
- Es gibt jetzt klare Regeln für die Bewertung der Promotionsleistung (auch im Falle einer scl-Bewertung). Die Dissertation geht immer mit dem doppelten Gewicht der mündlichen Prüfung in die Gesamtbewertung ein.
- Der ProHaF hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, am Fachbereich kumulative Promotionen zuzulassen. Eine Einarbeitung entsprechender Regelungen in die Promotionsordnung wurde dabei nicht als notwendig erachtet. Da damit eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Sichtweise auf die Thematik einhergeht, ist der entsprechende ProHaF-Beschluss (hinsichtlich der neuen Ordnung aktualisiert) am Ende dieser Übersicht aufgeführt.

Die Änderungen im Detail:

§ 1	Es wird geregelt, in welchen Fächern eine Promotion am FB möglich ist: Physik, Didaktik der Physik, Meteorologie, Mathematik, Didaktik der Mathematik, Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften, Informatik, Didaktik der Informatik
§ 3	Die Zuständigkeit für Promotionsverfahren fällt künftig in den Aufgabenbereich des ProHaF, dessen Vorsitz die Dekanin oder der Dekan hat. Weiterhin gehören ihm 6 Mitglieder der Gruppe 1, 1 Mitglied der Gruppe 2, 4 Mitglieder der Gruppe 3 und 1 Mitglied der Gruppe 4 an. Weiterhin werden die Aufgaben des ProHaF dargelegt.
§ 5	Es gibt jetzt eine Regelung zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende.
§ 7	Reguläre Zulassungsvoraussetzung als Doktorandin/Doktorand ist ein mit einer auf das Promotionsfach bezogenen wissenschaftlichen Abschlussarbeit absolviertes wissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten deutschen Hochschule mit Abschluss Diplom, Erste Staatsprüfung Lehramt an Gymnasien / an Berufsbildenden Schulen oder Master. Es wird ein Studienabschluss mit der Mindestnote „gut“ erwartet, Ausnahmen davon sind aber in begründeten Fällen möglich. Eine explizite Regelung für Magisterabschlüsse gibt es nicht mehr. Masterabsolventinnen und -absolventen von Fachhochschulen sind grundsätzlich auch zur Promotion zuzulassen, wenn sie eine auf das Promotionsfach bezogene wissenschaftliche Abschlussarbeit vorweisen können. Bei anderen Qualifikationen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung (ggf. unter Einbeziehung von Fachvertretern), auch kann eine Zulassung mit Auflagen erfolgen. Weiterhin sind ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand. In der neuen Ordnung steht allerdings eine mittlerweile veraltete Regelung, die wir so direkt nicht anwenden können, so dass wir uns auf die dort gegebene Möglichkeit eines gleichwertigen Nachweises beschränken und die beigefügten Nachweise individuell prüfen. Als Richtlinie dafür verwenden wir § 7 der Einschreibeordnung, zu finden unter http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/Einschreibeordnung_aktuelle_Fassung.pdf
§ 8	Es gibt neue Regelungen zur Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Bachelor-Abschluss oder Fachhochschuldiplom („Fast Track“). Künftig können Bewerberinnen und Bewerber als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn diese in einem dem gewählten Promotionsfach verwandten Studiengang einen der o. g. Abschlüsse vorweisen können, sofern die Kandidatin oder der Kandidat erkennbar zur Spitzengruppe ihres bzw. seines Faches gehört (d. h. Abschluss „sehr gut“ oder zu den 10 % Jahrgangsbesten gehörig). Weiterhin werden die entsprechenden Auflagen, die zu erfüllen sind, ausführlich geregelt.
§ 9	In die Promotionsordnung wurde jetzt die Regelung aufgenommen, dass nichthabilitierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen aus einem Förderprogramm, das auf einem

	Auswahlverfahren mit externer Begutachtung beruht, für die Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe als Berichterstatterin und Prüferin oder als Berichterstatter und Prüfer bei Promotionsverfahren zugelassen werden können, wenn sie selbst die durch die Promotion festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Auch können künftig Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen zu Betreuerinnen oder Betreuern bestellt werden.
§ 10	Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird der Name der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers im Zulassungsgesuch mitgeteilt.
§ 11	Hinsichtlich einer eventuellen Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand wird auf allgemeinere Regelungen verwiesen. Den Doktorandinnen und Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz empfohlen.
§ 12	Beim Promotionsgesuch gibt es folgende Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Bescheinigung über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand wird nur noch in Kopie gefordert. - Wie das Titelblatt auszusehen hat, ist jetzt in Anhang II der Ordnung geregelt. - Es wird eine von der Betreuerin oder vom Betreuer unterschriebene Zusammenfassung von jeweils höchstens einer DIN-A4-Seite und höchstens 5.000 Zeichen in deutscher und englischer Sprache sowie eine elektronische Version davon gefordert. Falls die Dissertation in englischer Sprache verfasst ist, kann die Zusammenfassung in deutscher Sprache entfallen. - Die Bewerberin oder der Bewerber muss versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst hat, ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde (dies geht über die bisherigen Regelungen hinaus). - Die Vorlage von Zeugnissen über schon abgelegte staatliche oder andere Prüfungen ist nicht mehr erforderlich. - Die Vorlage eines Führungszeugnisses entfällt.
§ 16	Im Falle der Betreuung durch nichthabilitierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen werden drei Gutachten erbeten.
§ 17 ff	In diesem Teil der Ordnung wurden einige Bereiche umgestellt und präzisiert mit dem Ziel, klare und eindeutige Regelungen auch für ungewöhnliche Konstellationen zu finden.
§ 17	Die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter legen der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Dissertation je ein begründetes Gutachten vor (bisher gab es keine solche Frist). Sollte es große Unterschiede in der Bewertung der Arbeit geben oder schlagen alle Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Note „ausgezeichnet“ vor, werden weitere, auswärtige Gutachten erbeten. Die zusätzlichen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind über die Empfehlungen zur Annahme bzw. Ablehnung sowie die Noten der bisher eingegangenen Gutachten zu informieren. In der neuen Ordnung werden Zwischennoten zugelassen und auch konkret mögliche festgelegt. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind dazu berechtigt, die Dissertation auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen und sich dafür von der Verfasserin oder dem Verfasser eine elektronische Fassung der Arbeit geben zu lassen. Eine Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und nicht weniger als zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme empfehlen. Zur Ablehnung wird sie empfohlen, wenn mindestens die Hälfte der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung empfehlen. Grundsätzlich ist es also auch möglich, dass eine Dissertation angenommen wird, wenn ein Gutachten

	ihre Ablehnung empfiehlt.
§ 18	<p>Die Auslagefrist der Dissertation für die Angehörigen des Fachbereichs beträgt mindestens 14 Tage (unabhängig von Vorlesungs- oder vorlesungsfreier Zeit). Die Gutachten können dabei von den Mitgliedern des Fachbereichsrates und des ProHaF, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 46 HochSchG und den Habilitierten des Fachbereichs eingesehen werden. Auf die Auslage eines Zusatzgutachtens im Falle der Bewertung der Arbeit mit der Note „ausgezeichnet“ kann aus Zeitgründen verzichtet werden. Je nach Art eines möglichen Einspruchs entscheidet der ProHaF oder aber es werden weitere Gutachten eingeholt.</p> <p>Die Bewertung der Arbeit wird klar geregelt und die Note von der Dekanin oder dem Dekan vor der mündlichen Prüfung festgesetzt. Die Note „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter ausnahmslos die schriftliche Promotionsleistung mit der Note „ausgezeichnet“ bewerten.</p>
§ 19	Die Regelungen zur Umarbeitung einer Dissertation wurden präzisiert, insbesondere um Fristen ergänzt.
§ 20	Die Regelungen hinsichtlich der Ablehnung einer Dissertation wurden erweitert und präzisiert, insbesondere was den Umgang mit einem Einspruch gegen eine Ablehnung angeht. Je nach Art des Einspruchs entscheiden der ProHaF oder aber die Berichterstatterinnen und Berichterstatter in einer gemeinsamen Stellungnahme. Sollten diese unterschiedliche Meinungen haben, werden weitere Gutachten eingeholt. Sollen diese wiederum übereinstimmend die Annahme empfehlen, so beginnt die Auslage von neuem und die Note wird aus diesen Zusatzgutachten gebildet. Andernfalls gilt der Einspruch als abgelehnt.
§ 21	Künftig ist es möglich, ein Promotionsverfahren einmal mit einer neuen Dissertation, die sich hinsichtlich ihres Gegenstandes wesentlich von der abgelehnten Dissertation unterscheidet, zu wiederholen.
§ 22	<p>Es wird geregelt, wer Prüferin oder Prüfer und entsprechend auch Betreuerin oder Betreuer sein kann. Die Aufzählung wurde um emeritierte Professorinnen und Professoren bzw. Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (jeweils auf Beschluss des FBR) und nichthabilitierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen für die Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe erweitert.</p> <p>Die Prüfungskommission besteht jetzt regulär aus 5 Personen (einschließlich der oder des Vorsitzenden), Abweichungen in begründeten Fällen sind aber möglich, mindestens 4 Personen müssen der Kommission aber angehören. Es ist jetzt in der Ordnung verankert, dass die Dekanin oder der Dekan die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festlegt, eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter darf nicht den Vorsitz übernehmen. Bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren sind Ausnahmen bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission erlaubt.</p>
§ 23	<p>Das Kolloquium kann bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren auch in der Sprache des Partnerlandes abgehalten werden, falls es im Ausland stattfindet. Die Disputation soll über den Inhalt der Dissertation hinausgehen (bisher sollte sie das nur). Das Kolloquium soll in den sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden (bisher musste es das). Die Öffentlichkeit des Kolloquiums wurde auf Mitglieder von Einrichtungen mit klarem Bezug zu der Thematik sowie Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden erweitert. Ein Ausschluss der studentischen Öffentlichkeit auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist nicht mehr möglich.</p> <p>Hinsichtlich des Protokolls wird neu geregelt, dass dies auch von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und dass aus diesem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums hervorgehen müssen. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p> <p>Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbe-</p>

	<p>reichs kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an dem Kolloquium teilnehmen.</p> <p>Auf schriftlichen, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann in besonders dringenden Fällen, insbesondere wegen nicht aufschiebbarer Verpflichtungen im Rahmen eines anschließenden Arbeitsverhältnisses, das Kolloquium auch schon vor dem Ende der Auslagefrist oder dem Eingang aller Gutachten erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist diese Prüfung ohne Wirkung.</p>
§ 24	<p>Über die Anwesenheit der Protokollführerin oder des Protokollführers bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung und bei der Gesamtbewertung entscheidet die Prüfungskommission. Auch für die mündliche Prüfung werden Zwischennoten zugelassen und auch konkret mögliche festgelegt. Die Vergabe der Noten ist detaillierter geregelt. Bei abweichenden Voten der Prüferinnen oder Prüfer soll zunächst eine Einigung versucht werden; falls das nicht möglich ist, wird ein Mittel gebildet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüferinnen und Prüfern nach der Prüfung mündlich mitgeteilt.</p>
§ 25	<p>Eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Termin für die Erstprüfung möglich (bisher gab es keine zeitlichen Vorgaben dafür).</p>
§ 27	<p>Die Prüfungskommission setzt in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtbewertung für die Doktorprüfung aufgrund der Regelungen der Promotionsordnung fest. Diese setzt sich aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zusammen (bisher: etwa gleichwertig) zusammen. Die Festsetzung der Gesamtbewertung wird unter Einbeziehung der Zwischennoten detaillierter geregelt. Die Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude) setzt voraus, dass sowohl die schriftliche Promotionsleistung als auch die mündliche Prüfung mit der Note „ausgezeichnet“ beurteilt werden.</p>
§ 28	<p>Die Pflicht zur Veröffentlichung wird allgemeiner gefasst als bisher und nicht mehr auf Druck oder Microfiche fokussiert. Mit Zustimmung der Betreuerinnen oder Betreuer (bisher: aller Beteiligten) können vor Beginn oder während des Promotionsverfahrens Teile der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden.</p>
§ 29	<p>Bei der Form und Anzahl der Pflichtexemplare gibt es grundlegende Änderungen, die auf dem rasanten Fortschritt im EDV-Bereich basieren, wie auch einige Verschiebungen von Passagen zwischen den Paragraphen. In der neuen Ordnung ist nicht mehr von Büchern etc. die Rede, sondern es wird neben 4 Archivexemplaren die Abgabe einer elektronischen Version verlangt. Alternativen (Buchhandel, Zeitschriften) sind weiterhin möglich. Eine Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache darf einen Umfang von bis zu 200 Wörtern nicht überschreiten.</p>
§ 30	<p>Die Anfertigung der Promotionsurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Es gibt Regelungen für Abweichungen der Form der Urkunde bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren.</p> <p>Jede Doktorandin und jeder Doktorand erhält eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache und eine Übersetzung in die englische Sprache, die deutlich als „Translation“ zu kennzeichnen ist, ansonsten aber wie die deutsche auszusehen hat. Weiterhin enthält sie eine Erläuterung zum Doktorgrad mit folgendem Wortlaut:</p> <p><i>Credential Evaluation: The degree 'Doktor der Naturwissenschaften' (Doctor of Natural Sciences), awarded by the Department of Physics, Mathematics and Computer Science of the Johannes Gutenberg University at Mainz, Germany, represents the equivalent of an earned doctorate (Ph.D.) from an accredited university.</i></p> <p>Für die Übersetzung des Titels der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand</p>

	einen Vorschlag einreichen.
§ 32	Für Widersprüche wurde eine Frist definiert, zuständig ist künftig der ProHaF in den Bereichen, für die früher der FBR zuständig war.
§ 33	Eine Möglichkeit zur Erneuerung des Doktordiploms nach 50 Jahren gibt es künftig nicht mehr. Anlässlich der 25. bzw. der 50. Wiederkehr des Promotionstages kann aber vom Fachbereichsrat eine Jubiläumsurkunde ausgestellt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz angebracht erscheint.
§ 34	Auf Grund der Zuständigkeit des ProHaF wurde das Verfahren für Ehrenpromotionen teilweise neu geregelt.
§ 35 - § 37	Bei der Ungültigkeit der Promotion und der Entziehung des Doktorgrades ergeben sich Änderungen hauptsächlich aus der neuen Zuständigkeit durch den ProHaF.
§ 38	Hier wird das Inkrafttreten der neuen Ordnung und das Außerkrafttreten der alten Ordnung geregelt. Auch findet sich hier die Regelung, dass sich Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Doktorandin oder Doktorand angemeldet haben, noch innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Ordnung das Zulassungsgesuch nach der bisher geltenden Promotionsordnung einreichen können.
ProHaF 12.12.12	<p>Kumulative Dissertationen am FB 08 werden unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Damit sind Dissertationen gemeint, deren Ergebnisse in Form von (mehreren) publizierten oder eingereichten Arbeiten vorliegen und auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als schriftliche Promotionsleistung anerkannt werden sollen. Solche Formen einer Dissertation sollen jedoch folgende Qualitätsmerkmale tragen, die auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden – insbesondere bei gemeinsamen Publikationen – ist klar ersichtlich und substantiell (siehe § 15 Absatz 2 der Promotionsordnung). - Die Teile der schriftlichen Promotionsleistung, die aus eigenen publizierten oder eingereichten Arbeiten entnommen wurden, sind deutlich gekennzeichnet. - Die schriftliche Promotionsleistung enthält eine Einführung in das Gebiet und eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse, so dass der Zusammenhang der Teilergebnisse erkennbar wird.